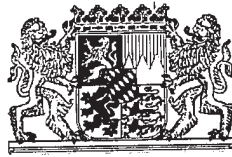


Landgericht München I

Az.: 7 O 4905/16



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED] 80336 München, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Landgericht München I - 7. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 13.09.2016 folgenden

Beschluss

Der Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss vom 09.08.2016 (Bl. 36/37 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Der Beschwerde des Beklagten persönlich vom 4.8.16 (Bl. 30/31) war auch aufgrund der Beschwerdebegründung nicht abzuhelfen. Der Streitwert wurde entsprechend der Angabe in der Klage festgesetzt. Die dortige Streitwertangabe bildet regelmäßig ein gewichtiges Indiz für das maßgebliche Interesse, weil grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine Partei ihr wirtschaftliches Interesse kennt und zu beurteilen weiß. Gleichzeitig ist der Verfahrensausgang und damit

die Frage, wer letztendlich die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, zu diesem Zeitpunkt noch ungewiss. Zudem liegt die klägerische Streitwertangabe nicht außerhalb eines vertretbaren Rahmens. Wesentlich dagegen sprechende Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich.

gez.

[REDACTED]
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.09.2016

[REDACTED] JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig